

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.05.2023



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

9. Mai 2023

Mein Zeichen: 48125/2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1411

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der
Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-
rechtlichen Sparkassen**

hier: Mündliche Anhörung in der Ausschusssitzung am 4. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wurde aus dem Kreise des Finanzausschusses in der Sitzung am 4. Mai 2023 anlässlich der Behandlung des TOP 7 „Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen“ gebeten, kurz schriftlich die Rechtsfolge einer gegen § 9 Absatz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) verstoßenden Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse darzustellen.

Für die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse ist nach § 5 Absatz 1 SpkG g. R. die Vertretung des Trägers zuständig. Der Gesetzentwurf ändert an dieser Kompetenzzuweisung nichts. Näheres zu den weiteren sachkundigen Mitgliedern regelt § 9 Absatz 1 SpkG (sowohl nach geltendem Recht als auch – mit veränderten Anforderungen – im Gesetzentwurf).

Bei der Trägervertretung handelt es sich derzeit bei zwei Sparkassen um eine Stadtvertretung (unter der Bezeichnung Stadtverordneten-Kollegium bzw. Rat), bei einer Sparkasse um einen Kreistag und bei fünf Sparkassen um eine Verbandsversammlung.

Verletzte der Beschluss der Trägervertretung das Recht, so hätte ihm die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zu widersprechen (§ 43 der Gemeindeordnung (GO) bzw. § 38 der Kreisordnung bzw. § 28 Absatz 4 SpkG i. V. m. § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 43 GO). Der Widerspruch hätte aufschiebende Wirkung.

Solange mithin ein neu zusammengesetzter Verwaltungsrat nicht zusammentreten könnte, übten die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus (§ 9 Absatz 7 SpkG g. R.). Die Sparkasse bliebe mithin bis auf Weiteres voll handlungsfähig.

Zudem finden auch die Vorschriften des siebten Teils der Gemeindeordnung über die Kommunalaufsicht Anwendung.

Daraus folgt:

- Sollte die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung ihren oder seinen Pflichten zum Widerspruch nicht nachgekommen, würde das Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde tätig werden.
- Es ergäbe sich dann die gleiche Rechtsfolge, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde von ihren Rechten auf Beanstandung, Anordnung oder gar Ersatzvornahme (§§ 123 bis 125 GO) Gebrauch machen würde, denn bereits die Beanstandung nach § 123 Absatz 1 GO hat aufschiebende Wirkung.
- Für die in Rede stehenden theoretische Konstellation würde auch dies letztlich bedeuten, dass der bisherige Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 7 SpkG g. R. bzw. Absatz 8 des Gesetzentwurfs bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiterhin im Amt bliebe und die Tätigkeit ausdrücklich weiter ausüben würde.

Die Kommunalaufsichtsbehörde würde – zuvorderst beratend – in einem solchen Fall darauf hinwirken, möglichst schnell einen rechtskonform zusammengesetzten neuen Verwaltungsrat zu etablieren.

Lassen Sie mich abschließend betonen, dass es sich in meinen Augen um eine berechnete, gleichwohl hypothetische Fragestellung handelt. Ich habe keine Zweifel daran, dass die Träger der schleswig-holsteinischen Sparkassen eine rechtskonforme Zusammensetzung des Verwaltungsrats ihrer Sparkasse bei allen Herausforderungen aus eigener Kraft sicherstellen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schlussgezeichnet Jörg Sibbel